

Dienstag.

Nr. 59.

31. Juli 1855.

Erscheint
Dienstags und
Montags. Zu
bezahlen durch
alle Postanstalts-
ten. Preis pro
Quart. 10 Mgr.

Weißeritz-Zeitung.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redakteur: Carl Lehne in Dippoldiswalde.

Die Papiergeldfrage in Sachsen.

Schon seit mehrern Jahren hat die immer stärker werdende Herausgabe von Papiergeld, sowol von Seiten der verschiedenen Landesbehörden, als auch von Stadtgemeinden, Corporationen, Gesellschaften oder Privaten die gerechte Besorgniß jedes denkenden Patrioten rege gemacht, da diese Herausgabe nicht in allen Fällen mit der dem Wohle des eigenen Landes sowie der Nachbarstaaten schuldigen Rücksicht bewerkstelligt oder gestattet worden ist, und demnach bei ernsten Ereignissen, die in naher oder ferner Zeit Deutschland betreffen könnten, außerordentliche Verluste hervorrufen würde. Wer kann mit Zuversicht behaupten wollen, daß jenes in Deutschland kursirende Papiergeld, wenn durch Calamitäten in Misseredit gerathen, einem ausdauernden Antrag zur Umwechselung gegen Silber zu widerstehen und dadurch seinen vollen Werth oder guten Glauben wiederherzustellen vermöchte! In solchen Fällen, die Gott verhüten wolle, würden die betroffenen Landeskassen ihre Zuflucht zu dem Zwangssurs, die Privaten zu der Zahlungseinstellung nehmen müssen. Trifft ein solcher Schlag einen großen, abgerundeten Staatskörper, so verwundet er die gewerblichen und kaufmännischen Interessen gewaltig und knickt auf Jahre hinaus die Thätigkeit der Bevölkerung; trifft aber solches Unheil einen kleinen Staat, so wirkt es für die Staatsangehörigen kommerziell tödtlich, da bei kleinen Staaten der innere Handel sich in der Minorität, der Handel außerhalb der Grenzen in der Majorität befindet, letzterer aber bei entstehendem Misseredit der Ausgleichsmittel sofort in volle Stockung gerathen wird. Mit Freude ist daher von allen Seiten die Inbeachtnahme dieses wichtigen Gegenstandes von Seiten der preußischen Landesbehörden aufgenommen worden und mit Dankbarkeit die rasche Folge von Seiten des Königreichs Sachsen. Mit den Verordnungen selbst, die aus dieser Inbeachtnahme eines für das Volksleben so hochwichtigen Gegenstandes entstanden sind, können wir uns jedoch weniger einverstanden erklären, weil uns die feste Überzeugung inne wohnt, daß nach dem 1. Jan. 1856, wo diese Verordnungen ins Leben treten, der Umsatz ausländischer Kassenscheine sich im bürgerlichen Verkehr nicht um ein Jota gegen zeithher verändern wird. Eine Überwachung des Privatverkehrs ist ja gar nicht möglich, und es werden mithin die festgestellten Strafen nur da eintreten, wo böswilligkeit, Rache oder auch ein außerordentlicher Dienstesfeind eine einzelne Anzeige hervorbringt. Den gang gleichen Fall haben wir bereits in Sachsen mit der Verordnung, die Herausgabe leichter Dukaten betreffend, auf welche schwere Strafe gesetzt ist. Der Erfolg ist, daß redliche und ängstliche Personen einbekommene leichte Dukaten bei großem Verluste verwechseln, während weniger gewissenhafte Leute vor wie nach ihren Bücher damit treiben.

Bei leichten Dukaten trifft den Empfänger häufig ein harter Umwechselungsverlust, und man sollte meinen, daß unmittelbare Anzeige bei der richterlichen Behörde das Ergebnis jedes ausgegebenen Dukaten von leichtem Gewicht sein müsse; allein die Verschlingungen wie Verkettungen des Privatlebens sind ja der Art, daß nicht immer falsche Gutmuthigkeit allein, sondern auch gewichtige Existenzfragen es sind, welche der Willkür und Gewissenlosigkeit Vorschub leisten. Wie viel besser und leichter wird sich dies mit ausländischen Kassenscheinen bewerkstelligen lassen, welche ohne den geringsten Verlust bei kleinen Ausgaben von einer Hand zur andern wandern! Im Volksleben greifen nur die Verordnungen durch, wo der Eigentum als Hauptthebel des großen Haufens zu der Erfüllung des Gesetzes in Bewegung gebracht wird. Würde z. B. irgendwie, wo dies ohne Nachtheil ausführbar wäre, eine Kasse errichtet, wo ausländische Kassenanweisungen mit $\frac{1}{4}$ Proc. Abzug gegen sächsische und preußische Kassenscheine einzutauschen wären, so würde binnen wenig Wochen ganz gewiß sich nicht ein ausländisches Kassenbillett in Volkshänden befinden, oder wenigstens so schwach vertreten sein, daß davon Anzahl ungefährlich erscheinen würde. Wie im Augenblicke die Sache liegt, wird sich der Kurs ausländischen Papiergeldes um $\frac{1}{4}$ Proc. drücken und dadurch der Reiz zur Aussage größer, weil gewinnreicher, werden. Die Bankiers und Geldmänner werden gewinnen, die arbeitende Classe aber wird verlieren, und durch eine nicht in das preußische Leben übergehende Verordnung der Rechtsmün im Volle wenig gefördert werden. Zu durchgreifender Abänderung des drohenden Nebels durch Überflutung fremder Kassenscheine gibt es nach unserm unmöglichen Dafürhalten nur das eine Mittel: durch einen Bundesbeschluß die Aussage von Papiergeld zu regeln, oder wenn einem solchen der dreifache Guldenfuß Deutschlands ein Hindernis sein sollte, durch Verträge der nach Thalern rechnenden Zollvereinsstaaten die Regelung zu ermöglichen. Die Grundzüge eines solchen Vertrags würden dahin zu stellen sein, daß keine Landesbehörde eine höhere Summe von Papiergeld ausgeben darf, als ein einsähriges Staatsbudget beträgt. Es liegt in der Steuerbefähigung, die ein Volk hat, immerhin der sicherste Gegenwerth für die fliektirende Papiermasse, und deren Höhe kann nie beschwerlich im Verkehr werden, da sie einen vollständigen Kreislauf durch alle Kasen binnen Jahresfrist zu vollenden vermag. Gesellschaften, Corporationen, Stadtgemeinden und andere moralischen Personen dürfte die Aussage von Papiergeld nur in Abschritten von 10 Thlrn. und darüber gestattet sein, mit der Bedingung, die Wertthälfte des ausgegebenen Papiergeldes theils in buar, theils in leicht verzinsbaren Documenten als Gegengabe unter Kontrolle des Staates zur Deckung bereit zu halten. In der königlich sächsischen Verordnung vom 8. Juli d. J. sind diese Ansichten ohne